

05.01.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 272 vom 15. November 2010
der Abgeordneten Rüdiger Sagel, Michael Aggelidis und Hamide Akbayir DIE LINKE
Drucksache 15/621 - Neudruck -

Sicherheit von Pipelines in NRW

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 272 mit Schreiben vom 4. Januar 2011 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Industrieland NRW werden über Pipelines und durch Transporte gefährliche Stoffe in NRW transportiert.

1. Seit wann sind die gefahrenstofftransportierenden Pipelines in Betrieb?

Nicht für alle betriebenen Pipelines liegen Angaben zum Baujahr vor. Viele Pipelines sind seit Jahrzehnten in Betrieb. Die älteste bekannte Pipeline wurde im Jahr 1928 gebaut und in Betrieb genommen.

2. Welche amtlich zugelassene Betriebsdauer haben die gegenwärtig genutzten Pipelines?

Die Genehmigungen für Pipelines sind in der Regel nicht befristet.

Datum des Originals: 04.01.2011/Ausgegeben: 07.01.2011

3. *Wie werden sie gegen Störfälle, Alterserscheinungen (Rost etc.), Vandalismus und eventuelle Anschläge geschützt?*

Der Betreiber einer Pipeline hat sicherzustellen, dass die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Hinsichtlich einer möglichen Korrosion (Rost) bestehen in der Regel technische Möglichkeiten, diese zu minimieren.

Zur technischen Pipelineüberwachung gehören die Inspektion und Wartung der Rohrfernleitung einschließlich Pumpen- und Verdichtereinheiten sowie Armaturen- und Messstationen. Die Überprüfung der Dichtheit erfolgt u.a. durch Messungen.

Um **Stofffreisetzungen** erkennen und lokalisieren zu können, sind Rohrfernleitungen u.a. mit Leckerkennungssystemen ausgestattet. Das technische Regelwerk schreibt außerdem vor, dass die maximal freisetzbare Menge durch die Segmentierung der Rohrfernleitung mittels Absperrstationen zu begrenzen ist.

Gemäß der in den einschlägigen Rechtsgrundlagen (z.B. § 5 Rohrfernleitungsverordnung) verankerten Prüfvorschriften ist der bauliche und betriebliche Zustand der Rohrleitungsanlage in regelmäßigen Abständen von unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren. Hierdurch sollen insbesondere „**Alterserscheinungen**“ rechtzeitig erkannt werden. Es gehört zu den Betreiberpflichten, ggf. notwendige Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Aufgabe des Betreibers ist die regelmäßige örtliche Kontrolle der gesamten Rohrfernleitungsanlage durch Begehung oder Überfliegen der Trasse. Einen Schutz vor **Vandalismus und evtl. Anschlägen** soll auch die unterirdische Lage der Pipelines bieten. Im Regelfall besteht eine Erdüberdeckung von mindestens 1 m am Rohrscheitel. Oberirdisch gelegene Anlagenteile wie Absperr- oder Pumpstationen sind durch Einzäunung mit Übersteigeschutz gesichert. Die Übergabestationen der Pipelines befinden sich i.d.R. auf eingezäunten Werksgeländen, die zusätzlich z.B. durch Videoüberwachung und Wachdienste gesichert sind.

4. *Wie wird das vorhandene Risiko für die anliegende Bevölkerung der Gefahrenstoffpipelines in NRW eingeschätzt?*

Die bestehenden technischen Standards und regelmäßigen Prüfungen sollen das Risiko für die anliegende Bevölkerung so gering wie möglich halten. Dennoch kam es in der Vergangenheit trotz der Sicherungsmaßnahmen zu Unfällen und Beschädigungen durch Bauarbeiten. Die Gefährdung ist insbesondere von den zu transportierenden Stoffen abhängig. Bei bestimmten Stoffen sollte geprüft werden, ob ganz auf Transporte verzichtet werden kann. Im Zusammenhang mit der CO-Pipeline von Dormagen nach Krefeld-Uerdingen sieht der Koalitionsvertrag vor, eine umfassende Problemlösung auszuloten und dabei auch einen Ausbau der Produktion von Kohlenmonoxid am Standort Uerdingen zu prüfen.

5. *Gibt es Evakuierungspläne für die Bevölkerung?*

Evakuierungspläne sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Allerdings sind die Betreiber von Rohrfernleitungen verpflichtet, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen. Sie bilden die Grundlage für die Bekämpfung möglicher Gefahren durch Brand sowie sonstige Störungen durch die Gefahrenabwehrbehörden und ermöglichen es den Gefahrenabwehrbehörden Evakuierungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der vorgehaltenen Warnkonzepte einzuleiten.